

Eingang: 23.10.2023

Beglaubigte Abschrift

Frist: 23.04.2024
VF: 16.04.2023
Streitwertbeschwerde

OBERLANDESGERICHT NAUMBURG

Frist: 06.11.2023
VF: 30.10.2023
Gehörsrüge



Frist: 23.11.2023
VF: 16.11.2023
Nichtzulassungsbeschwerde

Frist: 22.12.2023
VF: 15.12.2023
Nichtzulassungsbegründung

IM NAMEN DES VOLKES

Frist:	zrlA	PK	Kontraktst.
	Dikt.		Prüf./Stytl.
erledigt:	EINGANG: 23. Okt. 2023 EB		Untergrüch.
			Verfahrensorg.
			Erledig./Zeitg.
Bemerkung:	Kopie	Mdt.	Rücksp./Anruf
	Original		Terminveränd.

URTEIL

5 MK 2/21 OLG Naumburg

Verkündet am: 11. Oktober 2023

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

In dem Musterfeststellungsverfahren

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V., vertreten durch den Vorstand Frau
Rudi-Dutschke-Straße 17, 10969 Berlin,

Kläger,

Prozessbevollmächtigte:

Baum, Reiter & Kollegen Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Benrather Schlossallee 101,
40597 Düsseldorf,

gegen

Sparkasse Mansfeld Südharz, vertreten durch den Vorstand Michael Näher und Annett Görlich,
Markt 02-04, 06295 Lutherstadt Eisleben,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Kutscher Rechtsanwälte, Joliot-Curie-Platz 1 b, 06108 Halle (Saale),

hat der 5. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Naumburg auf die mündliche Verhandlung vom 20. September 2023 durch die Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht [REDACTED], den Richter am Landgericht [REDACTED] und die Richter am Oberlandesgericht [REDACTED] für Recht erkannt:

Es wird festgestellt, dass die Musterbeklagte nach ergänzender Vertragsauslegung verpflichtet ist, die Zinsanpassung für die im Antrag zu 1. genannten formularmäßigen S-Prämiensparverträge auf der Grundlage der Zinsreihe der Deutschen Bundesbank, derzeitige Kennung BBSIS.M.I.UMR.RD.EUR.S1311.B.A604.R0815.R.A.A._Z._Z.A, vormals WU 9554 (Bundeswertpapiere mit einer Restlaufzeit von 8 bis 15 Jahren) vorzunehmen.

Es wird festgestellt, dass die Musterbeklagte verpflichtet ist, die Zinsanpassung bei den formularmäßigen S-Prämiensparverträgen gemäß dem Antrag zu 1. monatlich und ohne Berücksichtigung einer Zinsschwelle vorzunehmen.

Es wird festgestellt, dass die Musterbeklagte verpflichtet ist, bei der Zinsanpassung bei den formularmäßigen S-Prämiensparverträgen gemäß dem Antrag zu 1. das relative Verhältnis zu wahren, das zwischen dem anfänglich vereinbarten variablen Zinssatz und dem im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung ermittelten Referenzzinssatz im Zeitpunkt des Vertragsschlusses besteht, wobei ein negativer vertraglicher Zinssatz ausgeschlossen ist.

Es wird festgestellt, dass der vertragliche Anspruch von Kunden der Musterbeklagten, die Verbraucher sind, in Bezug auf das Guthaben und die nach den oben bestimmten Zinsanpassungsparametern zu berechnenden Zinsen aus den formularmäßigen S-Prämiensparverträgen frühestens ab dem Zeitpunkt der wirksamen Beendigung des Sparvertrages entsteht.

Im Übrigen wird die Musterfeststellungsklage abgewiesen.

Von den Kosten des Musterfeststellungsverfahrens tragen der Musterkläger 1/4 und die Musterbeklagte 3/4.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 v. H. des jeweils beizutreibenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

und beschlossen:

Der Streitwert des Musterfeststellungsverfahrens wird auf 100.000 € festgesetzt.

Tatbestand:

Der Musterkläger, ein seit dem 16. Juli 2002 als qualifizierte Einrichtung in die Liste nach § 4 UKlaG eingetragener Verbraucherschutzverband, begehrt im Rahmen der Musterfeststellungsklage Feststellungen zu den Voraussetzungen für das Bestehen von Ansprüchen von Verbrauchern auf weitere Zinsbeträge bei von den Rechtsvorgängerinnen der Beklagten ab dem Jahr 1993 bis Ende 2005 ausgereichten und zwischenzeitlich beendeten Prämiensparverträgen („S-Prämiensparen flexibel“ und „S-Prämiensparen extra“).

Die beklagte Sparkasse Mansfeld-Südharz ist aus der Fusion der Sparkasse Mansfelder Land und der Kreissparkasse Sangerhausen hervorgegangen. Die Sparkasse Mansfelder Land war aus der Fusion der Kreissparkassen Eisleben und Hettstedt hervorgegangen.

Wesentliche Parameter der von ihnen geschlossenen Prämiensparverträge waren die unbestimmte Laufzeit, das Kündigungsrecht der Sparer mit einer dreimonatigen Frist, eine variable Verzinsung des angesparten Kapitals und die jährliche Prämie auf die im Jahr geleisteten Sparbeiträge.

Die Kunden eröffneten jeweils ein Sparkonto und schlossen einen S-Prämiensparvertrag, der noch unter Verwendung eines Vordrucks des Sparkassenverlages folgende Klausel:

„2. Zinsen und Prämien

Die Sparkasse zahlt neben dem jeweils gültigen Zinssatz, zur Zeit % , am Ende eines Kalender-/Sparjahres eine verzinsliche S-Prämie gemäß der nachfolgenden Prämienstaffel auf die vertragsgemäß geleisteten Sparbeiträge des jeweils abgelaufenen Sparjahres, und zwar erstmals am . Die Prämie beträgt nach 3 Sparjahren 3 %, nach 4 Sparjahren 4 %.... ab dem 15. Sparjahr 50 %.“

und in den später ohne Vordruck ausgereichten Verträgen folgende Klausel:

„Die Spareinlage wird variabel, zur Zeit mit % verzinst.

Daneben zahlt die Sparkasse am Ende eines Kalenderjahres eine verzinsliche S-Prämie gemäß der nachfolgenden Prämienstaffel auf die vertragsgemäß geleisteten

Sparbeiträge des jeweils abgelaufenen Sparjahres. Die Prämie beträgt nach dem 3. Sparjahr 3,0 %, 4. Sparjahr 4,0 % 15. Sparjahr 50 %"

enthielt.

Vertragsbestandteil waren die bei Vertragsabschluss geltenden Bedingungen für den Sparverkehr und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sparkasse, bei den ohne Verwendung eines Vordrucks ausgereichten Verträgen auch die ergänzenden Sonderbedingungen für den Sparverkehr.

Nach Nr. 2.4 der Bedingungen für den Sparverkehr war der Kunde verpflichtet, sämtliche Gutschriften sofort nach Erhalt auf ihre Richtigkeit zu prüfen und Einwendungen unverzüglich zu erheben.

Die Bedingungen für den Sparverkehr enthalten ferner folgende Regelungen:

„3. Verzinsung

3.1 Zinshöhe

Soweit nichts anderes vereinbart ist, vergütet die Sparkasse dem Kunden den von ihr jeweils durch Aushang im Kassenraum bekannt gegebenen Zinssatz. Für bestehende Spareinlagen tritt eine Änderung des Zinssatzes, unabhängig von einer Kündigungsfrist, mit der Änderung des Aushangs in Kraft, sofern nichts anderes vereinbart ist.

3.3 Zinskapitalisierung

Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden die aufgelaufenen Zinsen zum Schluss des Geschäftsjahres gutgeschrieben, dem Kapital hinzugerechnet und mit diesem vom Beginn des neuen Geschäftsjahres an verzinst. Wird über die gutgeschriebenen Zinsen nicht innerhalb von 2 Monaten nach Gutschrift verfügt, unterliegen sie der im Übrigen vereinbarten Kündigungsregelung. Bei Auflösung des Sparkontos werden die Zinsen sofort gutgeschrieben.

4. Kündigung

Die Kündigungsfrist beträgt mindestens 3 Monate. Von Spareinlagen mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten können - soweit nichts anderes vereinbart wird - ohne Kündigung bis zu 2.000 € für jedes Sparkonto innerhalb eines Kalendermonats zurückgefordert werden. ..."

In den Sonderbedingungen für den Sparverkehr heißt es unter anderem:

„8. Abweichend von Ziffer 3.3 der Bedingungen für den Sparverkehr wird eine Verfügungsmöglichkeit über die Zinsen und S-Prämien innerhalb von 2 Monaten nach Kapitalisierung ausgeschlossen.“

Weder in den Verträgen noch in den AGB befand sich eine Zinsanpassungsklausel.

Die Rechtsvorgängerinnen der Beklagten haben die Zins- und Prämienbeträge jeweils am Ende eines jeden Kalenderjahres gutgeschrieben. Die Höhe der jährlichen Zinsen konnten die Kunden ihren Sparbucheinträgen entnehmen.

Der Musterkläger verweist auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, wonach die verwendeten Zinsanpassungsklauseln nach § 308 Nr. 4 BGB unwirksam sind, weil sie nicht das erforderliche Mindestmaß an Kalkulierbarkeit möglicher Zinsänderungen aufweisen und möchte mit der Musterfeststellungsklage die im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung maßgeblichen Zinsänderungsparameter feststellen lassen.

Mit dem Feststellungsziel 1 begehrt er die Feststellung, dass die Zinsanpassung auf der Grundlage des jeweils gleitenden Durchschnitts der letzten zehn Jahre des Referenzzinssatzes für Umlaufrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibungen/Hypothekendarlehen mit einer Restlaufzeit von neun bis einschließlich zehn Jahren vorzunehmen ist, hilfsweise auf der Grundlage des gleitenden Durchschnitts eines von der Deutschen Bundesbank für inländische Banken erhobenen von dem Senat zu bestimmenden Referenzzinssatzes oder hilfsweise hierzu auf der Grundlage eines von dem Senat zu bestimmenden Referenzzinssatzes vorzunehmen ist, der auf von der Deutschen Bundesbank für inländische Banken erhobenen Referenzzinssätze beruht. Nach dem Konzept des Sparvertrages sei nur ein Referenzzins interessengerecht, welcher sich am gleitenden Durchschnitt eines Zinssatzes für langfristige Spareinlagen orientiere. Im weiteren Verlauf des Rechtsstreits hat er geltend gemacht, dass neben der oben genannten Zinsreihe der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichte Zinssatz für aus der Zinsstruktur abgeleitete Renditen für Bundeswertpapiere mit jährlichen Kuponzahlungen und einer Restlaufzeit von zehn Jahren/gleitende Durchschnittswerte (aktuelle Zeitreihenbezeichnung:

BBSIS.M.I.ZAR.GD.EUR.S1311.B.A604.R10XX.R.A.A._Z_ Z. A.) oder der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichte Zinssatz für aus der Zinsstruktur abgeleitete Renditen für Bundeswertpapiere mit jährlichen Kuponzahlungen und einer Restlaufzeit von fünfzehn Jahren/gleitende Durchschnittswerte (aktuelle Zeitreihenbezeichnung BBSIS.M.I.ZAR.GD.EUR.S1311.B.A604.R15XX.R.A.A._Z_ Z. A.) als Referenzzins geeignet seien.

Da keine Anpassungsintervalle vereinbart worden seien, seien diese vom Gericht zu bestimmen. Da die Zinsreihe der Deutschen Bundesbank monatlich bekannt gegeben werde, sei es

sachgerecht, die Anpassung monatlich und ohne Berücksichtigung einer Zinsschwelle vorzunehmen (Feststellungsziel 2). Zudem müsse die Zinsanpassung relativ erfolgen (Feststellungsziel 3). Ferner sei im Hinblick auf die zu erwartende Einrede der Verjährung festzustellen, dass der Anspruch auf das Guthaben inklusive der Zinsen frühestens mit der wirksamen Beendigung des Sparvertrages entstehe (Feststellungsziel 4) und die Kenntnis gemäß § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB erfordere, dass die Verbraucher Kenntnis von folgenden Umständen erlangt haben oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangt haben müssen, nämlich von der Unwirksamkeit der von den Beklagten verwandten Zinsanpassungsklausel und von den nach der ergänzenden Vertragsauslegung festgelegten Zinsanpassungsparametern (Feststellungsziel 5).

Der Musterkläger stellt den Antrag

1. festzustellen, dass bei mit Verbrauchern geschlossenen formularmäßigen Sparverträgen „S-Prämiensparen“, bei denen ein variabler Zinssatz vereinbart ist und die Beklagte in ihren AGB unwirksame Zinsanpassungsregelungen verwendet hat, eine ergänzende Vertragsauslegung dazu führt, dass die Zinsanpassung auf der Grundlage des jeweils gleitenden Durchschnitts der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Monatswerte des Zinssatzes für Umlaufrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibungen/Hypothekendarlehen mit einer Restlaufzeit von über neun bis einschließlich zehn Jahren (aktuelle Zeitreihenbezeichnung: BBSIS.M.I.UMR.RD.EUR.MFISX.B.X100.R0910.R.A.A. Z. Z.A, vormals BBK01.WX 4260 gemäß Statistik der Deutschen Bundesbank) vorzunehmen ist, wobei der gleitende Durchschnitt definiert ist als gleitender Mittelwert der seit Februar 1990 veröffentlichten Monatswerte, maximal der gleitende Mittelwert der Monatswerte des jeweils zurückliegenden Zehn-Jahres-Zeitfensters;

hilfsweise hierzu:

festzustellen, dass bei mit Verbrauchern geschlossenen formularmäßigen Sparverträgen „S-Prämiensparen“, bei denen ein variabler Zinssatz vereinbart ist und die Beklagte in ihren AGB unwirksame Zinsanpassungsregelungen verwandt hat, eine ergänzende Vertragsauslegung dazu führt, dass die Zinsanpassung

- a) auf der Grundlage des gleitenden Durchschnitts eines von der Deutschen Bundesbank für inländische Banken erhobenen Referenzzinssatzes vorzunehmen ist
- oder

- b) hilfsweise hierzu auf der Grundlage eines Referenzmischzinssatzes vorzunehmen ist, der auf von der Deutschen Bundesbank für inländische Banken erhobenen Referenzzinssätzen beruht, der jeweils dem Konzept der von der Beklagten formularmäßig angebotenen Sparverträge „S-Prämiensparen“ möglichst nahekommt und dessen Bestimmung im Rahmen der ergänzenden Vertragsauslegung als Teil der rechtlichen Würdigung vom im Musterfeststellungsverfahren erkennenden Gericht selbst durchzuführen ist;
2. festzustellen, dass bei mit Verbrauchern geschlossenen formularmäßigen Sparverträgen „S-Prämiensparen“, bei denen ein variabler Zinssatz vereinbart ist und die Beklagte in ihren AGB unwirksame Zinsanpassungsregelungen verwandt hat, eine ergänzende Vertragsauslegung dazu führt, dass die Beklagte verpflichtet ist, die Anpassung des ermittelten Zinssatzes monatlich und ohne Berücksichtigung einer Zinsschwelle vorzunehmen;
 3. festzustellen, dass bei mit Verbrauchern geschlossenen formularmäßigen Sparverträgen „S-Prämiensparen“, bei denen ein variabler Zinssatz vereinbart ist und die Beklagte in ihren AGB unwirksame Zinsanpassungsregelungen verwendet hat, eine ergänzende Vertragsauslegung dazu führt, dass die Beklagte verpflichtet ist, bei der Anpassung des ermittelten Zinssatzes das relative Verhältnis zu wahren, das zwischen dem anfänglich vereinbarten variablen Zinssatz zum im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung ermittelten Referenzzinssatz im Zeitpunkt des Vertragsschlusses besteht, wobei ein negativer vertraglicher Zinssatz ausgeschlossen ist;
 4. festzustellen, dass der vertragliche Anspruch von Kunden der Beklagten, die Verbraucher sind, in Bezug auf das Guthaben und die nach gerichtlich bestimmten Zinsanpassungsparametern zu berechnenden Zinsen aus den formularmäßigen Sparverträgen „S-Prämiensparen“ frühestens ab dem Zeitpunkt der wirksamen Beendigung des Sparvertrages entsteht;
 5. festzustellen, dass für den Anspruch von Kunden der Beklagten, die Verbraucher sind, auf Nachzahlung der nach gerichtlich bestimmten Zinsanpassungsparametern zu berechnenden Zinsen aus den formularmäßigen Sparverträgen „S-Prämiensparen“ die Kenntnis gemäß § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB erfordert, dass die Verbraucher Kenntnis von folgenden Umständen erlangt haben oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangt haben müssen:

- Unwirksamkeit der von der Beklagten verwandten Zinsanpassungsklausel sowie
- der nach der ergänzenden Vertragsauslegung festgelegten Zinsanpassungsparameter.

Die Musterbeklagte stellt den Antrag,

die Musterfeststellungsklage abzuweisen.

Die Musterbeklagte meint, die Musterfeststellungsklage sei insgesamt unzulässig. Sämtliche Anträge genügten nicht dem Bestimmtheitserfordernis des § 606 Abs. 1 ZPO i.V.m. § 253 Abs. 2 Nr. 2 Alt. 2 ZPO. Da das Musterfeststellungsurteil gemäß § 613 Abs. 1 Satz 1 ZPO umfassende Bindungswirkung für die Prozessgerichte entfalte, gebiete es das Bestimmtheitserfordernis, ausdrücklich das materielle Recht zu benennen, auf dessen Grundlage die Feststellungsziele formuliert werden. Das materielle Recht benenne der Kläger in der Klageschrift allerdings nicht. Zudem seien keine zulässigen Feststellungsziele im Sinne des § 606 Abs. 1 S. 1 ZPO formuliert. Die Anträge zu 4 und 5 seien auch unzulässig, weil sie der Sache nach auf die Feststellung individueller Anspruchsvoraussetzungen und damit ebenfalls auf keine tauglichen Feststellungsziele gerichtet seien. Hinsichtlich der Anträge zu 2, 3 und 4 fehle dem Kläger das Rechtsschutzbedürfnis, weil diese Anträge keine klärungsbedürftigen Rechtsfragen betreffen. Der Bundesgerichtshof habe sich in seinem Urteil vom 6. Oktober 2021 (Geschäftsnummer: XI ZR 234/20) zu den mit diesen Anträgen geltend gemachten Feststellungszielen abschließend geäußert und entsprechende Feststellungen gemacht. Die Feststellungsziele zu 4. und 5. würden vorsorgliche Feststellungen zu potentiellen Einreden und Einwendungen der Beklagten betreffen. Hierzu fehle dem Kläger bereits ein allgemeines Rechtsschutzbedürfnis. Die Einrede der Verjährung stelle auf jeweils individuelle Voraussetzungen ab, die nicht Gegenstand einer Musterfeststellungsklage sein könnten.

Die Musterbeklagte hält die Klage auch für unbegründet. Insoweit macht sie geltend, bei der Ermittlung des Referenzzinssatzes im Rahmen der ergänzenden Vertragsauslegung sei zu berücksichtigen, dass sie zur Refinanzierung auch der streitgegenständlichen Prämiensparverträge auf die Erwirtschaftung nachhaltiger Zinsüberschüsse angewiesen sei. Der Zinsüberschuss setze sich zusammen aus der Zinsspanne zwischen der Aktiv- und Passivseite der Bilanz. Seit längerer Zeit bilde die sogenannte Marktzinsmethode die branchenübliche Grundlage der bankinternen Kalkulation von Bankgeschäften. Auch die Kalkulation der Prämiensparverträge sei auf der Grundlage der branchenüblichen Marktzinsmethode erfolgt, bei der jedes Bankgeschäft auf der Grundlage eines fristen- bzw. laufzeitkongruenten Geld- und

Kapitalmarktzinssatzes kalkuliert werde. Jedem Bankgeschäft werde ein hypothetisches Kapitalmarktgeschäft mit gleichem Laufzeitverhalten (Fristenkongruenz) als hypothetisches Gegengeschäft (Opportunitätsgeschäft) zugeordnet. Auf diese Weise werde jedes Bankgeschäft über die Verrechnung mit den aktuellen Renditen am Geld- und Kapitalmarkt bewertet. Zur Ermittlung eines abstrakt-generellen Opportunitätsgeschäfts müsse die Bankensteuerung verschiedene Kriterien heranziehen, nämlich die formaljuristische Laufzeit der Einlage, die prognostizierte Fälligkeit der Spareinlage, die Zinserwartung des Kunden und die effektive Laufzeit.

Bei Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist sei für die Wahl der entsprechenden Marktziereihe gerade die Kündigungsfrist ausschlaggebend. Hierbei gelte das zur Anwendung kommende betriebswirtschaftliche Vorsichtsprinzip, denn kalkulatorisch könne der Sparkasse die Einlage nach nur drei Monaten bzw. bis zu einem Betrag von 2.000 € sogar innerhalb eines Monats nicht mehr zur Verfügung stehen und folglich auch nicht mehr zur Refinanzierung des Aktivgeschäfts dienen. Danach sei vorliegend ein 3-Monatszins auszuwählen, dem gegebenenfalls noch ein Tagesgeldzins beizumessen wäre, um die formaljuristische Laufzeit des Vertrages abzubilden.

Die prognostizierte Fälligkeit bestimme sich nach der durchschnittlichen Kapitalbindung bei entsprechenden Verträgen. Mit dieser Betrachtung werde dem Umstand Rechnung getragen, dass dem Kreditinstitut die Spareinlage eventuell länger zur Verfügung stehe und deshalb ein längerfristiges Opportunitätsgeschäft zu finden sei. In die Betrachtung werde dabei die durchschnittliche Kapitalbindung einbezogen. Dies erfolge durch Beimischung verschiedener Marktziereisen (4 verschiedene Laufzeitbereiche), um einen gewichtigen Marktziereis zu erhalten. Mit diesem Kriterium werde dem Umstand Rechnung getragen, dass es auch im Kundeninteresse stehen solle, trotz der jederzeitigen Verfügbarkeit, die Einlage stehen zu lassen.

Die Zinserwartung des Kunden sei auch geprägt von der Zinsanpassungsdynamik. Diese beschreibe die Reaktion des Zinssatzes in Relation zum Referenzzins. Bei einer sehr großen Gewichtung langfristiger Referenzzinsen erfolge die Zinsanpassung träge, d. h. mit einer schwachen Dynamik. Bei Verträgen mit kurzfristiger Kündigungsmöglichkeit seien bei steigenden Zinsen und träger Zinsanpassung kundenseitige Kündigungen zu erwarten, um zu höherverzinslichen Alternativprodukten zu wechseln. Umgekehrt führe eine zu große Gewichtung kurzfristiger Referenzzinsen bei sinkenden Zinsen zu einer großen Dynamik. Auch dieser Aspekt führe zu einer erhöhten Erwartung kundenseitigen Aufkündigung. Beide Effekte widersprächen aber den Anforderungen der Gesamtbanksteuerung anhand konstant planbarer Volumen.

Die Berücksichtigung der effektiven Laufzeit trage der Besonderheit Rechnung, dass aufgrund eines Ansparevorgangs durch monatlich konstante Sparraten die (rechnerische) Kapitalbindung finanzmathematisch zu einer Halbierung der tatsächlichen Vertragslaufzeit führe.

Bei einer 15-jährigen tatsächlichen Vertragslaufzeit betrage die effektive Vertragslaufzeit 7,5 Jahre. Nur in diesem Zeitraum stehe der Sparkasse die sukzessiv geleistete Einlage insgesamt effektiv zur Verfügung.

Die Volumina, die durch den Vertrieb der Verträge insgesamt aufgebaut wurden, seien bei ihr bis in das Jahr 2005 bzw. in das Jahr 2006 hinein als P-Flexibel 1 geführt worden. Die Ausstattung des Produkts mit einer fest vorgegebenen Prämienstaffel führe dazu, dass mit sinkenden Produktzins der Renditeeffekt der Prämienzahlungen steige. Das bedeute in der Betrachtung der Tranche 1 im 15. Laufzeit-Jahr (also bei Erreichen der höchsten Prämienstufe von 50 %) bei einem unterstellten Produktzins von 0 % eine Rendite der Prämien von ca. 2,31 %. Bei einem Produktzins von 5 % betrage die Rendite der Prämien nur ca. 1,79 %. Zur Vermeidung eines betriebswirtschaftlichen Verlustes sei daher eine zu erzielende Marge von mindestens 2,31 % erforderlich. Dabei sei als Marge nach dem Marktzinsmodell die Differenz zwischen dem zinsänderungsrisikofreien Referenzzins (Bewertungszins) und dem Produktzins definiert. Die Marge solle möglichst konstant und unabhängig von der Marktzinsentwicklung sein, damit betriebswirtschaftliche Verluste vermieden würden.

Ein möglichst langfristiger, auf eine 10-jährige Zinsreihe abgestellter Referenzzins werde weder dem Produkt noch den wechselseitigen Interessen der Parteien gerecht. Vielmehr ergebe sich die Notwendigkeit der Kombination verschiedener Zinsreihen, die den Kriterien der formaljuristischen Laufzeit, der prognostizierten Laufzeit und der effektiven Laufzeit im Produkt S-Prämiensparen flexibel gerecht werden (Feststellungsziel 1).

Auch bei der ergänzenden Vertragsauslegung sei das bei Vertragsschluss bestehende Äquivalenzverhältnis der vertraglichen Leistungspflichten der Parteien zu beachten und zu respektieren. Unter Beachtung der Marktzinsmethode habe sie die Zinsanpassung unter Wahrung eines absoluten Zinsabstandes praktiziert (Feststellungsziel 2). Dieses Vorgehen sei interessengerecht, zulässig und normativ geboten. Eine Zinsanpassung unter Wahrung eines relativen Zinsabstandes verändere das bei Vertragsabschluss angelegte Grundgefüge der Sparverträge. Eine relative Zinsanpassung führe im Falle steigender Zinsen zu einer unangemessen hohen Margenausweitung des Kreditinstituts, wodurch das anfängliche Äquivalenzgefüge nachhaltig gestört werden würde. Im Gegensatz zur absoluten Zinsanpassung mit gleichbleibender Marge führe die relative Zinsanpassung nicht zu einer für die Bank konstanten Marge. Sie entspreche damit nicht den typischen Interessen der Parteien. Für den Kunden stehe auch bei Abschluss des Vertrages der absolute Abstand zum Referenzzins im Vordergrund. Es sei bereits wenig plausibel, dass ein Kunde bei Vereinbarung eines Sparvertrages einen relativen Abstand zwischen Vertragszins und Referenzzins in Höhe eines Prozentsatzes oder einer Dezimalzahl als transparent ansehen würde. Für den Kunden sei entscheidend, welche absolute Zahl den Abstand zwischen Referenzzins und den Vertragszins ausmache. Zudem verletzte ein relativer Zinsabstand das Verbot der Gewinnausweitung. Zinsänderungsklauseln stellten eine spezielle Ausprägung des Preisanpassungsrecht

dar. Das Verbot der Gewinnsausweitung sei Teil der Wahrung des Äquivalenzverhältnisses. Zudem könnten relative Margen im bankinternen Risikomanagement nicht abgebildet werden. Allein die Vereinbarung eines relativen Zinsabstandes könne auch nicht die Gefahr einer negativen Verzinsung ausschließen. Für den Fall des Absinkens des Referenzzinssatzes unter 0 sinke auch der Vertragszins unter 0, selbst wenn ein relativer Zinsabstand vereinbart worden wäre. In den vorliegenden Vertragskonstellationen sei allerdings ihre Verpflichtung zur Zahlung eines Zinses auf die Spareinlage enthalten. Zudem habe sie als untere Grenze der Verzinsung der Spareinlagen den Zinssatz für Spareinlagen mit 3-monatiger Kündigungsfrist vergütet. Schließlich sei unter Einbeziehung der Prämienzahlung eine Negativverzinsung ausgeschlossen. Auch sei die von ihr gewählte Anpassung, nämlich die quartalsweise Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung nicht zu beanstanden. Die quartalsweise Überprüfung des Referenzzinssatzes habe sich gerade in den letzten Jahren als vorteilhaft für die Kunden herausgestellt, weil so die Zinssenkungen verzögert an die Kunden weitergegeben worden seien.

Entgegen der Annahme des Musterklägers (Feststellungsziel 4) entstünden die Ansprüche auf Zinsgutschrift und auf Gutschrift der jeweiligen Sparraten bereits mit dem Ende eines jeden Geschäftsjahres. Lediglich die Fälligkeit hinge von der Beendigung des Vertrages ab. Soweit der Bundesgerichtshof in seinem Urteil vom 6. Oktober 2021 festgestellt habe, dass die Ansprüche der Verbraucher auf Zahlung weiterer Zinsbeträge frühestens mit Beendigung des Prämienparvertrages fällig werden, habe er dies aus dem Umstand geschlossen, dass Ziff. 6 Abs. 1 und 2 der Sonderbedingungen für S-Prämien sparen flexibel eine Verfügung des Sparerers über die gutgeschriebenen Zinsen ausschließen würde. Die Einbeziehung von Sonderbedingungen in die streitgegenständlichen Verträge habe der Musterkläger nicht behauptet.

Auch der Feststellungsantrag zu 5 sei unbegründet. Für die die Verjährung auslösende Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis komme es nur auf die Kenntnis der den Anspruch begründenden tatsächlichen Umstände an, nicht hingegen auf deren zutreffende rechtliche Bewertung.

Der Senat hat Beweis erhoben durch Einholung eines Sachverständigengutachtens. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Gutachten des Sachverständiger [REDACTED] vom 9. Januar 2023 (Sonderheft Gutachten), das Ergänzungsgutachten vom 3. April 2023 (Sonderheft Gutachten) sowie die ergänzenden Ausführungen des Sachverständigen in der mündlichen Verhandlung (Sitzungsprotokoll Bl. 44 f. Bd. III d. A) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

I.

Die Musterfeststellungsklage ist zulässig.

Nach § 606 Abs. 1 S. 1 ZPO können qualifizierte Einrichtungen mit der Musterfeststellungsklage die Feststellung des Vorliegens oder Nichtvorliegens von tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen für das Bestehen oder Nichtbestehen von Ansprüchen oder Rechtsverhältnissen (Feststellungsziele) zwischen Verbrauchern und einem Unternehmer begehren.

Zugunsten des Musterklägers wird gemäß § 606 Abs. 1 S. 4 ZPO unwiderleglich vermutet, dass er eine qualifizierte Einrichtung im Sinne des § 606 Abs. 1 S. 1 ZPO ist, weil es sich bei ihm um den Dachverband aller 16 Verbraucherzentralen und 26 weiterer Verbraucherschutzorganisationen in Deutschland handelt und er glaubhaft gemacht hat, dass er überwiegend mit öffentlichen Mitteln gefördert wird.

Der Kläger hat zudem gemäß § 606 Abs. 3 Nr. 2 ZPO glaubhaft gemacht, dass von den jeweiligen Feststellungszielen die Ansprüche und Rechtsverhältnisse von mindestens zehn Verbrauchern abhängen. Zwischen den Parteien steht außer Streit, dass es sich bei den in der Musterklage unter III. insgesamt 25 im Einzelnen benannten Personen um Verbraucher im Sinne des § 29 c Abs. 2 ZPO handelt.

Es haben bis zum 2. Mai 2022 und damit binnen zwei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung der Musterfeststellungsklage am 1. März 2022 und der Eintragung im Register 199 Verbraucher und damit mehr als die für die Zulässigkeit der Klage erforderlichen mindestens 50 Verbraucher ihre Ansprüche zur Eintragung im Klageregister wirksam eingetragen (§ 606 Abs. 3 Nr. 3 ZPO).

Bei den Anträgen 1. bis 5. handelt es sich um geeignete Feststellungsziele.

§ 606 Abs. 1 S. 1 ZPO greift den identischen Begriff des § 2 Abs. 1 KapMuG in veränderter Form auf und erweitert so gegenüber § 256 Abs. 1 den Kreis zulässiger Feststellungsanträge (G. Vollkommer in: Zöller, Zivilprozessordnung, 34. Aufl. 2022, § 606 ZPO, Rn. 4).

Ziel der Musterfeststellungsklage ist es, ein Feststellungsziel oder mehrere Feststellungsziele einheitlich mit Breitenwirkung feststellen zu lassen. Über § 256 ZPO hinaus können dabei auch einzelne Elemente oder Vorfragen eines Rechtsverhältnisses oder einer An-

spruchsgrundlage festgestellt werden. Des Weiteren können reine Rechtsfragen mit Bedeutung für eine Vielzahl von betroffenen Rechtsverhältnissen geklärt werden (BR-Drs 176/18, 20).

Mögliche Feststellungsziele sind mithin tatsächliche und rechtliche Voraussetzungen für das Bestehen oder Nichtbestehen von Ansprüchen oder Rechtsverhältnissen. Die beantragte Feststellung muss folglich bei der Entscheidung über den Anspruch erheblich im Sinne einer Vorgreiflichkeit sein (BeckOK ZPO/Lutz, 41. Ed. 1.7.2021, ZPO § 606 Rn. 15).

Individuelle Anspruchsvoraussetzungen können nicht Gegenstand eines Feststellungsziels sein. Jedoch können auch aus diesen Bereichen ausnahmsweise einzelne Tatbestandsvoraussetzungen oder Auslegungsfragen Feststellungsziele sein, wenn jeweils eine Betroffenheit von zehn Verbrauchern gegeben ist. Nicht als Feststellungsziel geeignet sind Fragen, die nur individuell entschieden werden können und die nicht bei den Ansprüchen der Verbraucher gleichermaßen von Bedeutung sind (BeckOK ZPO/Lutz, 41. Ed. 1.7.2021, ZPO § 606 Rn. 16).

Ein Anspruch als solcher ist kein mögliches Feststellungsziel. Dies folgt aus dem Wortlaut und liegt auch in der Natur der Sache, da es immer Anspruchsvoraussetzungen gibt, die nur individuell geprüft werden können. Dies gilt auch für die Feststellung eines Anspruchs dem Grunde nach, da eine solche Feststellung voraussetzt, dass der Anspruchsgrund vollständig zu bejahen ist, einschließlich individueller Einreden wie Verjährung, Verwirkung und so weiter (BeckOK ZPO/Lutz, 41. Ed. 1.7.2021, ZPO § 606 Rn. 16).

Die beantragten Feststellungen müssen zusammen mit den weiteren Anspruchsvoraussetzungen geeignet sein, einen Anspruch zu begründen. Die Konnexität ist gegeben, wenn bei Richtigkeit des vorgetragenen Sachverhalts den Verbrauchern Ansprüche zustünden, wobei nicht erforderlich ist, dass die Feststellungsziele sämtliche tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen des Anspruchs erfassen (BeckOK ZPO/Lutz, 41. Ed. 1.7.2021, ZPO § 606 Rn. 51 unter Bezugnahme auf OLG Dresden, Urteil vom 22. April 2020, 5 MK 1/19, Rn. 60).

Nach diesen Grundsätzen handelt es sich bei den Anträgen um statthafte Feststellungsziele. Die Anträge zu 1. bis 5. betreffen jeweils eine das Rechtsverhältnis zwischen den Verbrauchern und der Musterbeklagten bestimmende einheitlich zu beantwortende Rechtsfrage.

Das Feststellungsziel 1 ist entgegen der Annahme der Beklagten ausreichend bestimmt im Sinne der § 253 Abs. 2 Nr. 2, § 606 Abs. 2 Satz 3 ZPO. Ein Feststellungsziel ist hinreichend

bestimmt gefasst, wenn der Streitgegenstand und der Umfang der Prüfungs- und Entscheidungsbefugnis des Gerichts (§ 308 Abs. 1 ZPO) erkennbar abgegrenzt sind, so dass sich die Musterbeklagte erschöpfend verteidigen kann und die Entscheidung darüber, was mit Bindungswirkung nach § 613 Abs. 1 ZPO feststeht, letztlich nicht den Prozessgerichten in den (ausgesetzten) Individualverfahren zwischen den angemeldeten Verbrauchern und der Musterbeklagten überlassen bleibt (BGH, Urteil vom 6. Oktober 2021, XI ZR 234/20, Rn. 25, Juris). So liegt hier der Fall. Aus dem Gesamtzusammenhang der Musterfeststellungsklage ergibt sich, dass sich die begehrte Feststellung allein auf die von der Musterbeklagten im Zeitraum von 1993 bis 2005 geschlossenen Prämienparverträge S-Prämien sparen flexibel mit den Klauseln „Die Sparkasse zahlt neben dem jeweils gültigen Zinssatz, z.Zt. ... %“ oder „Die Spareinlage wird variabel, z.Zt. mit ... % verzinst“ bezieht.

Hinsichtlich der Feststellungsziele 2, 3 und 4 fehlt es nicht an dem für die Zulässigkeit einer Feststellungsklage erforderlichen Feststellungsinteresse im Sinne des § 256 Abs. 1 ZPO. Hierfür reicht ein allgemeines Klärungsinteresse nicht aus. Ein rechtliches Interesse an einer alsbaldigen Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses ist nur gegeben, wenn dem Recht oder der Rechtslage des Klägers eine gegenwärtige Gefahr der Unsicherheit droht und wenn das erstrebte Urteil geeignet ist, diese Gefahr zu beseitigen (BGH, Urteil vom 13. Januar 2010, VIII ZR 351/08, Rn. 12, juris). Dem subjektiven Recht des Klägers muss eine gegenwärtige Gefahr der Unsicherheit dadurch drohen, dass der Beklagte es ernstlich bestreitet oder er sich eines Rechts gegen den Kläger berührt (Greger in: Zöller, Zivilprozessordnung, 34. Aufl. 2022, § 256 ZPO, Rn. 7). Zwar hat der Bundesgerichtshof mit seiner Entscheidung vom 6. Oktober 2021 (BGH, Urteil vom 6. Oktober 2021, XI ZR 234/20, juris) die Grundsätze für die Zinsnachberechnung bei den Prämienparverträgen ohne wirksame Zinsanpassungsklausel festgelegt, insbesondere den im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung anzunehmenden Anpassungsintervall von einem Monat ohne Anpassungsschwelle, die anzunehmende Maßgeblichkeit der Verhältnismethode (Wahrung des relativen Zinsabstandes) und die Fälligkeit der Zinsansprüche mit Beendigung des Sparvertrages. Mit seinen Urteilen vom 24. November 2021, vom 24. Januar 2023 und vom 25. April 2023 hat er diese Grundsätze nochmals bestätigt (BGH, Urteil vom 24. November 2021, XI ZR 310/20 und vom 24. Januar 2023, XI ZR 257/21, und vom 25. April 2023, XI ZR 225/21, juris). Bereits in dem Urteil vom 6. Oktober 2021 hat er ausgeführt, dass die Ansprüche der Verbraucher auf Zahlung weiterer Zinsbeträge aus dem Prämienparverträgen frühestens mit Beendigung der primären Sparverträge fällig wurden (BGH, Urteil vom 6. Oktober 2021, XI ZR 234/20, Rn. 67, juris), weshalb man davon ausgehen könnte, dass die Rechtsfragen obergerichtlich geklärt sind. Die Musterbeklagte stellt die vom Bundesgerichtshof festgelegten Grundsätze hinsichtlich des Anpassungsintervalls von einem Monat ohne Anpassungsschwelle und die anzunehmende Maßgeblichkeit der Verhältnismethode

aber weiterhin infrage und erwartet eine von diesen Grundsätzen abweichende Entscheidung. Ferner vertritt sie die Auffassung, dass die Fälligkeit der Zinsen bei den hier in Rede stehenden Prämiensparverträgen jährlich zum Ende des Geschäftsjahres eingetreten sei. Unter diesen Umständen besteht auch weiterhin ein rechtliches Interesse des Klägers an der Feststellung der maßgeblichen Parameter für die Zinsneuberechnung.

Das vom Musterkläger verfolgte Feststellungsziel 5 ist entgegen der Annahme der Musterbeklagten verallgemeinerungsfähig.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs können Tatsachen oder Rechtsfragen zu einzelnen Verjährungsfragen nach allgemeinen Grundsätzen nur dann Gegenstand eines Musterverfahrens sein, wenn sie verallgemeinerungsfähig sind. Betreffen sie ganz oder teilweise individuelle Fragen, die in der Person des Gläubigers liegen und bei mehreren Gläubigern für jeden persönlich festgestellt werden müssen, können sie im Musterverfahren nicht getroffen werden (BGH, Urteil vom 6. Oktober 2021, XI ZR 234/20, Rn. 111, juris). Nicht verallgemeinerungsfähige Tatsachen oder Rechtsfragen sind beispielsweise der individuelle Schaden eines Verbrauchers, individuelle Fragen der Kausalität oder das Mitverschulden eines Verbrauchers (BGH, Beschluss vom 10. Juni 2008, XI ZB 26/07, Rn. 15, juris).

In dem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Musterfeststellungsverfahren hat dieser das dort streitgegenständliche Feststellungsziel, dass allein durch die Kenntnis der Höhe der tatsächlich vorgenommenen Zinsgutschrift im Sparbuch keine grob fahrlässige Unkenntnis oder Kenntnis der tatsächlichen Grundlagen begründet werde, als unzulässig beurteilt. Ziel der Musterfeststellungsklage ist es, die in den einzelnen Feststellungszielen unterbreiteten Fragen einheitlich mit „Breitenwirkung“ zu klären (BT-Drucks. 19/2507, S. 21) und gemäß § 613 Abs. 1 ZPO Bindungswirkung für die Gerichte herzustellen, die über die Individualansprüche der angemeldeten Verbraucher zu entscheiden haben. Diesem Zweck wird nur genügt, wenn die im Rahmen eines Feststellungsziels festzustellenden Tatsachen auch einen generellen Subsumtionsschluss unter ein Tatbestandsmerkmal zulassen. Die Frage, ob ein bestimmter Umstand, wie die Kenntnis von der Höhe der tatsächlich vorgenommenen Zinsgutschriften, geeignet ist, einem Verbraucher Kenntnis oder auf grober Fahrlässigkeit beruhende Unkenntnis im Sinne des § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB zu verschaffen, lässt sich hingegen nur individuell abhängig von der Person des Verbrauchers beantworten, da die Aufnahme von Informationen durch einen Verbraucher ein individueller Vorgang ist, der sich nicht für jeden angemeldeten Verbraucher verallgemeinern lässt (BGH, Urteil vom 6. Oktober 2021, XI ZR 234/20, Rn. 112, juris).

Bei dem hier streitgegenständlichen Feststellungsziel 5 handelt es sich aber um eine verallgemeinerungsfähige Rechtsfrage, nämlich ob der subjektive Tatbestand des § 199 Abs. 1 BGB auch die Kenntnis von der Unwirksamkeit der von der Musterbeklagten verwandten Zinsanpassungsklausel sowie der nach der ergänzenden Vertragsauslegung festgelegten Zinsanpassungsparameter voraussetzt. Ein Rechtsschutzbedürfnis für diese Feststellung würde nur fehlen, wenn die Verträge nicht bei wenigstens zehn der betroffenen Verbraucher vor dem Jahr 2018 beendet wurden, weil hinsichtlich der frühestens 2018 beendeten Verträge die Verjährung rechtzeitig durch die Anmeldung zur Musterfeststellungsklage gehemmt worden ist. Ausweislich der in der Musterfeststellungsklage genannten Zeitpunkte, für die der jeweilige Saldo ermittelt wurde, wurde bei lediglich 10 von 25 der in der Klage ausgewiesenen Verbraucher der Vertrag erst im Jahr 2018 oder später gekündigt.

II.

Die Musterfeststellungsklage hat mit den Feststellungszielen 1 bis 4 Erfolg.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sind die streitigen Zinsänderungsklauseln wegen Verstoßes gegen den auch auf vor dem 1. Januar 2002 geschlossene Prämiensparverträge nach Art. 229 § 5 Satz 2 EGBGB anwendbaren § 308 Nr. 4 BGB unwirksam, weil sie nicht das erforderliche Mindestmaß an Kalkulierbarkeit möglicher Zinsänderungen aufweisen (BGH, Urteil vom 6. Oktober 2021, XI ZR 234/20, Rn. 29 und vom 13. April 2010, XI ZR 197/09, Rn. 15, juris).

Die Klauseln sind dagegen wirksam, soweit sie die Vereinbarung eines variablen Zinssatzes enthalten, weil es sich dabei um eine gemäß § 307 Abs. 3 Satz 1 BGB der Klauselkontrolle nicht unterliegende Preisregelung der Parteien handelt. Ebenfalls nicht der Inhaltskontrolle unterliegt der anfängliche Vertragszins, der Ausgangspunkt der Zinsänderung ist (BGH, Urteil vom 6. Oktober 2021, XI ZR 234/20, Rn. 28 und Urteil vom 13. April 2010, XI ZR 197/09, Rn. 16, juris).

Die Regelungslücke, die durch die Unwirksamkeit einer Zinsänderungsklausel bei gleichzeitiger Wirksamkeit der Vereinbarung über die Variabilität der Zinshöhe entstanden ist, kann nicht nach § 306 Abs. 2 BGB durch ein einseitiges Leistungsbestimmungsrecht der Bank entsprechend § 315 Abs. 1 BGB oder durch ein einseitiges Leistungsbestimmungsrecht des Verbrauchers gemäß § 316 BGB geschlossen werden. Denn das in der unwirksamen Preis-anpassungsklausel enthaltene einseitige Leistungsbestimmungsrecht ist ersatzlos weggefallen (BGH, Urteil vom 6. Oktober 2021, XI ZR 234/20, Rn. 41, juris). Infolgedessen hat das Gericht im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung (§§ 133, 157 BGB) die maßgeblichen Parameter einer Zinsanpassung selbst festzustellen, die in sachlicher Hinsicht (Bindung des

Vertragszinssatzes an einen aussagekräftigen Referenzzinssatz, Festlegung der Anpassungsschwelle) und in zeitlicher Hinsicht (Festlegung des Anpassungsintervalls) dem mutmaßlichen Parteiwillen entsprechen. Dabei sind vom Gericht präzise Parameter zu wählen, die dem Erfordernis der Vorhersehbarkeit und Kontrollierbarkeit von Zinsänderungen genügen (BGH, Urteil vom 6. Oktober 2021, XI ZR 234/20, Rn. 41, juris).

Anhand dieser Vorgaben ist eine ergänzende Vertragsauslegung auch im Rahmen einer Musterfeststellungsklage nach den §§ 606 ff. ZPO möglich und geboten (BGH, Urteil vom 6. Oktober 2021, XI ZR 234/20, Rn. 42, juris).

Maßgebend für die vorzunehmende ergänzende Vertragsauslegung sind die in den Verträgen mit der Bezeichnung „S-Prämien sparen flexibel“ typischerweise enthaltenen Bedingungen. Zu diesen gehören die vom Kunden in einem monatlichen Rhythmus zu leistende Spareinlage, die variable Verzinsung der Spareinlage, die ab dem dritten Sparjahr der Höhe nach – bis zu 50 % ab dem 15. Sparjahr – gestaffelte verzinsliche Prämie, die Kündigungsfrist von drei Monaten und der Ausschluss des ordentlichen Kündigungsrechts der Musterbeklagten nach Nr. 26 AGB-Sparkassen bis zum Erreichen der höchsten Prämienstufe. Darüber hinaus ist bei den Sparverträgen der vorliegenden Art davon auszugehen, dass das Recht des Kunden, den Vertrag ordentlich mit einer Frist von drei Monaten zu kündigen, angesichts der nach Jahren gestaffelten Sparprämie keine wirtschaftlich vernünftige Handlungsoption für den Kunden darstellt und dass dem Kunden das Recht zukommt, einseitig zu bestimmen, ob er bis zum Erreichen der höchsten Prämienstufe und damit bis Ablauf des 15. Sparjahres spart (BGH, Urteil vom 6. Oktober 2021, XI ZR 234/20, Rn. 43 mit weiteren Nachweisen, juris).

Maßstab für die ergänzende Vertragsauslegung ist bei Massengeschäften wie den Streitgegenständlichen Sparverträgen ebenso wie für die Auslegung und Inhaltskontrolle von Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht der Wille der konkreten Vertragsparteien. Es ist vielmehr auf Grund einer objektiv-generalisierenden Sicht auf die typischen Vorstellungen der an Geschäften gleicher Art beteiligten Verkehrskreise abzustellen. Formulärmäßige Zinsänderungsklauseln der vorliegenden Art sind typische, deutschlandweit verbreitete Vereinbarungen, bei deren Unwirksamkeit im Interesse der Rechtssicherheit eine allgemeinverbindliche ergänzende Vertragsauslegung unabhängig von den Besonderheiten des konkreten Einzelfalls sachlich geboten ist (BGH, Urteil vom 6. Oktober 2021, XI ZR 234/20, Rn. 44, juris). Sofern in einzelnen Sparverträgen Individualabreden zur variablen Verzinsung getroffen worden sind, ist dies in den (ausgesetzten) Individualverfahren der angemeldeten Verbraucher zu berücksichtigen. Denn erst das Gericht, gegenüber dem das Musterfeststellungsurteil gemäß § 613 Abs. 1 ZPO Bindungswirkung entfalten soll, untersucht und entscheidet darüber,

ob seine Entscheidung die Feststellungsziele und den Lebenssachverhalt der Musterfeststellungsklage betrifft (BGH, Urteil vom 6. Oktober 2021, XI ZR 234/20, Rn. 44, juris).

Unionsrechtliche Erwägungen stehen der Vornahme einer ergänzenden Vertragsauslegung nicht entgegen (BGH, Urteil vom 24. Januar 2023, XI ZR 257/21, Rn. 18 und vom 6. Oktober 2021, XI ZR 234/20, Rn. 49 ff, juris).

Der Senat hat nachfolgend, wie von dem Musterkläger beantragt, die Parameter der Zinsanpassung für die Prämienparverträge festgelegt.

1.

Auf den Feststellungsantrag zu 1.b) hat der Senat die von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Zinssätze des Kapitalmarktes für börsennotierte Bundeswertpapiere mit 8 bis 15-jähriger Restlaufzeit (BSIS.M.I.UMR.RD.EUR.S1311.B.A604.R0815.R.A.A._Z._Z.A, vormals WU 9554) als Referenzzins für die Zinsanpassung der Prämienparverträge festgelegt.

Bei dem Referenzzinssatz muss es sich um einen in öffentlich zugänglichen Medien abgebildeten Zinssatz handeln, der von unabhängigen Stellen nach einem genau festgelegten Verfahren ermittelt wird und der die Bank nicht einseitig begünstigt. Die in den Monatsberichten der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Zinssätze genügen diesen Anforderungen (BGH, Urteil vom 6. Oktober 2021, XI ZR 234/20, Rn. 84). Nach dem Konzept der auf ein langfristiges Sparen angelegten Sparverträge ist es allein interessengerecht, einen Zinssatz für langfristige Spareinlagen als Referenz für die Verzinsung der Spareinlagen heranzuziehen, weil die Sparverträge angesichts der Ausgestaltung der Prämienstaffel, die eine Erhöhung der Prämie bis zum 15. Sparjahr auf 50% der jährlichen Spareinlage vorsieht, auf ein langfristiges Sparen bis zum Ablauf des 15. Sparjahres ausgerichtet sind. Daher sind als Referenz die in den Monatsberichten der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Zinssätze für Spareinlagen zugrunde zu legen, die einer Laufzeit von 15 Jahren möglichst nahe kommen (BGH, Urteil vom 6. Oktober 2021, XI ZR 234/20, Rn. 85, juris). In Betracht kommt auch eine Kombination von Zinssätzen, die dem konkreten Geschäft möglichst nahe kommen (BGH, Urteil vom 6. Oktober 2021, XI ZR 234/20, Rn. 84 und vom 13. April 2010, XI ZR 197/09, Rn. 21, juris).

In einer jüngeren Entscheidung hat der Bundesgerichtshof ergänzend ausgeführt, dass die Ansparphase dabei Berücksichtigung finden kann und der als Referenz heranzuziehende Marktzinssatz oder die als Referenz heranzuziehende Umlaufrendite auch widerzuspiegeln zu haben wird, dass es sich bei den streitgegenständlichen Sparverträgen um eine risikolose Anlageform handelt (BGH, Urteil vom 24. Januar 2023, XI ZR 225/21, Rn. 18, juris). In seiner

jüngsten Entscheidung hat er schließlich ausgeführt, dass die Anpassung des Vertragszinses nicht nach der Methode gleitender Durchschnitte erfolgen können wird (BGH, Urteil vom 25. April 2023, XI ZR 225/21, Rn. 19, juris).

Nach diesen Grundsätzen geht der Senat, gestützt auf das Gutachten des Sachverständigen [REDACTED], davon aus, dass die Anpassung des variablen Zinses auf der Grundlage der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Zinssätze des Kapitalmarktes für börsennotierte Bundeswertpapiere mit 8 bis 15-jähriger Restlaufzeit (BBSIS.M.I.UMR.RD.EUR.S1311.B.A604.R0815.R.A.A._Z._Z.A, vormals WU 9554) vorzunehmen ist.

Nach der im Rahmen der vertragsergänzenden Auslegung gebotenen ex ante Betrachtung kommen als Referenzzins nur Zeitreihen in Betracht, die zu dem Zeitpunkt der Vertragsabschlüsse, mithin ab 1993 bereits veröffentlicht wurden. Nach den unwidersprochen gebliebenen Ausführungen des Sachverständigen wurde die Zinsreihe der börsennotierten Bundeswertpapiere mit 8 bis 15-jähriger Restlaufzeit damals bereits veröffentlicht. Gleitende Durchschnitte von Umlaufrenditen wurden indes erst seit 2021 veröffentlicht. Renditen der Zinsstruktur nach der Svensson-Methode gibt es erst seit 1997. Vorher wurden Renditen nach einem anderen Verfahren berechnet, das nicht ganz verlässlich war, wie die Bundesbank in ihren Publikationen schreibt. Zunächst wurden nur Zerobondrenditen berechnet. Renditen für Kuponanleihen gibt es erst seit 2010. Schon deshalb kommen die von dem Musterkläger vorgeschlagenen Zinsreihen als Referenzzins nicht in Betracht.

Die Zinssätze für börsennotierte Bundeswertpapiere entstammen dem Kapitalmarkt und den langen Laufzeiten und entsprechen damit dem langfristigen Charakter der Prämienparverträge. Die börsennotierten Bundeswertpapiere sind mit dem Prämiensparen am besten vergleichbar und daher der von dem Musterkläger vorgeschlagenen auf Pfandbriefrenditen basierenden Reihe WX 4260 vorzuziehen.

Nach den obigen Grundsätzen muss das Kapitalmarktprodukt mit der Einlage in den Prämienparvertrag sachlich bestmöglich vergleichbar sein. Dies schließt auch die Sicherheit der Einlage ein. Dem verobjektivierten Willen der Parteien entspricht es, als Referenzzins für die Zinsanpassung die Rendite eines solchen Finanzprodukts zu verwenden, das den gleichen Sicherheitsgrad hat wie die Spareinlagen. Wie der Sachverständige überzeugend ausgeführt hat, können Sparer nicht einerseits den höheren Zins von ausfallrisikobehafteten Anleihen erhalten und sich andererseits gar nicht am Ausfallrisiko beteiligen, also von der Sicherheit von Bankeinlagen profitieren. Da Spareinlagen nahezu ausfallrisikolos sind, und,

wie die Subprime-Krise gezeigt hat, in Krisenzeiten sogar besondere politische Unterstützung bekommen, muss der Referenzzins ausfallrisikolos sein. Banken könnten die eingesammelten Spareinlagen zwar in höher verzinsliche, ausfallrisikobedrohte Forderungen/Anleihen investieren, um mehr Ertrag zu erwirtschaften, den sie an die Sparer weitergeben, um das Produkt attraktiver zu machen. Aber sie können die erzielten Mehrerträge gar nicht vollständig an die Sparer ausschütten, weil sie Rückstellungen für die zu erwartenden Ausfälle bilden müssen. Da diese dem Sparer nicht aufgebürdet werden können, ist im Ergebnis der Maßstab für die Ausschüttung an die Sparer die Rendite von sicheren Spareinlagen. Spareinlagen, die wie hier der Einlagensicherung unterliegen, entsprechen, was den Sicherheitsgrad anbetrifft, am ehesten den Staatsanleihen.

Bei Hypothekendarlehen haften zwar zusätzlich zur Bank und den Kreditnehmer auch nach strengen Regeln erworbene Grundpfandrechte. Diese können aber auf Grundstücken innerhalb und außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes, aber auch auf Schiffen oder Flugzeugen lasten. Dementsprechend ist die Sicherheit höher oder niedriger und liegt im Regelfall zwischen einfachen Bankschuldverschreibungen und Staatsanleihen in der Nähe der Staatsanleihen, zu denen verschiedene Reihen mit allen Ebenen staatlicher Tätigkeiten inklusive Kommunen gehören. Wie sich aus der Abbildung auf Seite 5 des Gutachtens ergibt, haben die auf Pfandbriefrenditen basierende Reihe WX 4260 und die Reihe der 10-jährigen Staatsanleihen einen sehr ähnlichen Verlauf. Aber vor allem in Krisenzeiten wirkt sich das höhere Risiko der Hypothekendarlehen aus und die Renditen der Pfandbriefreihe erheben sich über die Renditen der sicheren Staatsanleihen.

Die Bestimmung des gleitenden Durchschnitts des Zinssatzes für Umlaufrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibungen/Hypothekendarlehen, hilfsweise auf der Grundlage des gleitenden Durchschnitts eines von der Deutschen Bundesbank für inländische Banken erhobenen Referenzzinssatzes, wie mit dem Hauptantrag zu 1. und dem Hilfsantrag zu 1a) begehrt, kommt zudem deshalb nicht in Betracht, weil sich der Referenzzins, auf dessen Grundlage die Zinsanpassung zu erfolgen hat, nach den Vorgaben des Bundesgerichtshofs unmittelbar aus einer veröffentlichten Zinsreihe ergeben muss. Gleitende Durchschnitte von Umlaufrenditen werden erst seit 2021 von der Bundesbank ausgewiesen. Es lässt sich nicht mit dem Transparenzprinzip vereinbaren und liegt fern, dass die Vertragsparteien in den 1990er Jahren, in denen noch kein Internet verfügbar war, als Referenzzins für die Zinsanpassung einen nicht veröffentlichten gleitenden Durchschnitt eines Zinses vereinbart hätten, bei dem der Kunde bei einem Kapitalmarktprodukt mit einer Restlaufzeit von 10 Jahren den maßgeblichen Zinssatz jeweils aus den 119 vergangenen Monatszinssätzen zuzüglich des aktuellen Zinssatzes hätte aufwendig ermitteln müssen.

Zudem entsprechen gleitende Durchschnitte als Referenzzins nach den schlüssigen Ausführungen des Sachverständigen weder dem Interesse der Sparer noch dem der Banken. Sie haben den Nachteil, mit veralteten, historischen Zinssätzen zu arbeiten, die einem Festzins gleichkommen und zu großen Abweichungen von Marktgegebenheiten führen können, was dem Vertragscharakter der Prämiensparverträge, mit dem jederzeit anpassbaren, variablen Zins nicht angemessen ist. Das Verfahren verwendet Kapitalmarktzinsreihen mit längeren Laufzeiten, die im Rahmen von gleitenden Durchschnitten mit einer langen Durchschnittsbildungsperiode (120 Monate) verrechnet werden. D.h. eine Bank investiert 119 Monate vor dem ersten Produktverkauf in eine 10-jährige Anleihe, 118 Monate davor in eine weitere 10-jährige Anleihe etc.. Auslaufende Anleihen werden durch neue Anleihen mit gleichen Laufzeiten ersetzt. Die Folge ist, dass die Bank zu jedem Zeitpunkt ab dem Produktverkauf über ein Anleihenportfolio verfügt, das sich mit dem durchschnittlichen 10-Jahres-Zins der letzten 120 Monate verzinst. Dieser von Monat zu Monat sich leicht ändernde Ertrag steht zur Verfügung und kann zwischen Bank und Kunde geteilt werden. Resultat des Verfahrens sind sehr träge Referenzzinsreihen, die im wesentlichen vergangene Zinssätze (der letzten 119 Monate plus dem aktuellen Monat) widerspiegeln. Die Referenzzinsen reagieren nur sehr langsam auf Marktzinsänderungen, weil von 120 in die Referenzbildung einfließenden Monaten 119 der Vergangenheit angehören. Die Trägheit führt bei steigenden Zinssätzen dazu, dass der Referenzzinssatz unter dem Marktzins liegt, so dass die Gefahr besteht, dass Kunden abwandern. Dies wird als „Volumenrisiko“ bezeichnet. Wenn Kunden abwandern, müsste das Aktivportfolio abgebaut werden, was bei steigendem Zinsniveau mit Kurzverlusten verbunden ist. Es ergeben sich also Zinsänderungsrisiken. Bei sinkenden Zinsen ist der Referenzzinssatz dagegen höher als der Marktzins, weil die Bank noch über die hoch verzinslichen Anleihen der Vergangenheit verfügt, deren Renditen in den Referenzzins einfließen. Die Folge ist, dass die Bank mit Nachfragen nach Sparprodukten überschwemmt werden kann. Diese Nachfrage kann sie aber nicht bedienen, weil sie dazu in den vergangenen neun Jahren die entsprechenden Anleihen hätte erwerben müssen. Sie kann aber nur zum aktuellen Kurs und zur aktuellen Markttrendite neue Anleihen kaufen, so dass sie Neukunden nicht mehr als den aktuellen Marktzins bieten kann.

Mit Blick auf das Kündigungsrecht des Kunden ist die Bank ständig gezwungen, attraktive Konditionen zu bieten, weil der rationale Kunde immer prüft, ob für seine Geldanlage nicht bessere Leistungen angeboten werden. Preisvergleiche gehören zum Grundelement rationalen Verhaltens. Die Möglichkeit, seine Einlagen abzuziehen, führt im Ergebnis dazu, dass die Bank keine Zinsen nach der Regel der gleichen Durchschnitte anbieten kann, weil es mit gleitendem Durchschnitt dazu kommen kann, dass sich die Kundenzinssätze sehr weit von Marktzinssätzen entfernen, weshalb der Kunde dann kündigen würde.

Nach den schlüssigen Ausführungen des Sachverständigen, denen sich der Senat nach kritischer Prüfung anschließt, sind die Umlaufrenditen den von dem Musterkläger mit Schriftsatz vom 10. August 2022 alternativ vorgeschlagenen Zinssätzen für aus der Zinsstruktur abgeleitete Renditen für Bundeswertpapiere mit jährlichen Kuponzahlungen mit einer Restlaufzeit von 10 Jahren/gleitende Durchschnitte (aktuelle Zeitreihenkenning: BBSIS.M.I.ZAR.GD.EUR.S1311.B.A604.R10XX.R.A.A._Z._Z.A, vormals WZ 3459) bzw. für aus der Zinsstruktur abgeleitete Renditen für Bundeswertpapiere mit jährlichen Kuponzahlungen mit einer Restlaufzeit von 15 Jahren/gleitende Durchschnitte (aktuelle Zeitreihenkenning: BBSIS.M.I.ZAR.GD.EUR.S1311.B.A604.R15XX.R.A.A._Z._Z.A, vormals WZ 3464) vorzuziehen, weil sie die ursprünglichsten und einfachsten und der Realität des Marktgeschehens am nächsten sind und zudem die finanzmathematisch berechneten Zinsstruktur-Renditen vor Einführung der Svensson-Methode im Jahr 1997 nicht ganz verlässlich waren. Zinsstrukturbasierte Renditen können von Renditen der marktgehandelten Wertpapiere abweichen, weil sie mit finanzmathematischen Methoden aus Renditen von Wertpapieren mit kürzeren und längeren Laufzeiten berechnet wurden. Es ist nicht sichergestellt, dass es überhaupt Wertpapiere mit den entsprechenden Restlaufzeiten zu den angegebenen Zeitpunkten gegeben hat. Die Formeln rechnen aus, wie Renditen wahrscheinlich ausgesehen hätten, wenn es Angebot an Wertpapieren mit entsprechenden Restlaufzeiten gegeben hätte. Gerade bei langen Fristen in den 90er Jahren war das Angebot oft nicht zahlreich. Die zinsstrukturbasierten Renditereihen bilden deshalb nicht auf verlässliche Weise die Alternativen ab, die sich einem Sparer angeboten haben. Deshalb sind solche Reihen den auf Umlaufrenditen basierenden Renditereihen unterlegen.

Bei den börsennotierten Bundeswertpapieren ist die mit der 8 bis 15-jährigen Restlaufzeit die langfristige der seit Anfang der Neunzigerjahre verfügbaren Zinsreihen. Sie hat eine Durchschnittslaufzeit von etwa zwölf Jahren, widerspiegelt den langfristigen Kapitalmarkt in der breitesten Zusammensetzung und kommt der vom Bundesgerichtshof genannten typisierten Laufzeit von 15 Jahren am nächsten.

Die Festlegung einer kürzeren Zinsreihe, insbesondere die der börsennotierten Bundeswertpapiere mit einer Restlaufzeit von 9-10 Jahren, lässt sich, wie der Sachverständige [REDACTED] [REDACTED] überzeugend unter Bezugnahme auf ein Gutachten des Sachverständigen [REDACTED] ausgeführt hat, nicht mit einer kürzeren mittleren Verfügbarkeitszeit des Kapitals eines Einzelvertrags begründen. Bei der Kalkulation muss regelmäßig der Gesamtbestand an Verträgen betrachtet werden. Der Bestand eines am jeweils aktuellen Markt orientiert gepreisten Produktes ist langfristig stabil beziehungsweise wächst mit dem allgemeinen Einlagewachstum, wenn die Konditionen marktgerecht sind. Deshalb ist seine Verfügbarkeit langfristig.

Die Zinsreihe der börsennotierten Bundeswertpapieren mit 15 Jahren Restlaufzeit war frühestens seit 2003 verfügbar und scheidet daher als Referenzzins aus.

Nach dem Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. Friedrich Thießen kommt als Referenzzins daneben eine Kopplung verschiedener Sparzinsreihen, bis 1996 die der Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist von 4 Jahren und darüber, von 1996 bis 2003 die von Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist über drei Monaten und Vertragsdauer über 4 Jahre und ab 2003 die Reihe SUD 105 in Betracht. Aus der Abbildung auf Seite 28 des Gutachtens ergibt sich, dass die zusammengesetzte Spareinlagenzinsreihe und die mittels relativer Methode aus der originären Bundesbankreihe der 8 bis 15-jährigen Bundeswertpapiere abgeleitete Vertragszinsreihe eine große Übereinstimmung zeigen.

Der Senat hat indes die Kapitalmarktzinsreihe als Referenzzins festgelegt, weil die darunter fallenden börsennotierten Bundeswertpapiere, wie vom Bundesgerichtshof gefordert, im Hinblick auf die Laufzeit mit dem Prämiensparen besser vergleichbar sind, während in den Sparzinsreihen auch Sparprodukte mit deutlich kürzeren Laufzeiten erfasst sind.

2.

Der Feststellungsantrag zu 2. ist begründet.

Die Zinsanpassungen sind nach der gebotenen ergänzenden Vertragsauslegung in einem monatlichen Rhythmus vorzunehmen, weil der für langfristige Spareinlagen in Betracht kommende Referenzzinssatz in der von der Deutschen Bundesbank erhobenen Zinsstatistik monatlich veröffentlicht wird (BGH, Urteil vom 6. Oktober 2021, XI ZR 234/20, Rn. 56, juris). Die Zinsanpassung ist ohne eine Anpassungsschwelle vorzunehmen (BGH, Urteil vom 6. Oktober 2021, XI ZR 234/20, Rn. 59, juris). An diese auf jeden Fall vertretbare Rechtsauffassung des Bundesgerichtshofs ist der Senat gebunden.

3.

Der Feststellungsantrag zu 3. ist ebenfalls begründet. Im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung ist weiter davon auszugehen, dass bei den Zinsanpassungen der anfängliche relative Abstand des Vertragszinses zum Referenzzinssatz beizubehalten ist. Nur eine solche Auslegung gewährleistet, dass das Grundgefüge der Vertragskonditionen über die gesamte Laufzeit der Sparverträge erhalten bleibt, sodass günstige Zinskonditionen günstig und ungünstige Zinskonditionen ungünstig bleiben (BGH, Urteil vom 6. Oktober 2021, XI ZR 234/20, Rn. 56, juris). Der Bundesgerichtshof hat sich bereits mit den umfangreichen Erwägungen der Beklagten zu dem vermeintlichen Erfordernis einer absoluten Zinsanpassung im Inte-

resse der Margensicherung unter Berücksichtigung der Marktzinsmethode auseinandergesetzt. Der Senat ist auch insoweit an die auf jeden Fall vertretbare Rechtsauffassung des Bundesgerichtshofs gebunden.

Bei der Zinsnachberechnung nach der relativen Methode sind sich etwaig ergebende negative Zinsen nicht zu berücksichtigen. Nach dem Inhalt der Prämien Sparverträge steht dem Verbraucher ein Anspruch auf den variablen Zins als Entgelt für die Kapitalüberlassung zu, so dass die Beklagte schon nach den vertraglichen Bestimmungen nicht berechtigt ist, den variablen Zins im Wege der Zinsanpassung in den negativen Bereich absinken zu lassen (so auch: OLG Dresden, Urteil vom 13. April 2022, 5 U 1973/20, Rn. 39, juris).

4.

Der Feststellungsantrag zu 4. ist ebenfalls begründet. Die Ansprüche der Verbraucher auf weitere Zinsbeträge aus den Sparverträgen wurden frühestens ab dem Zeitpunkt der Vertragsbeendigung fällig. Die in einem Sparguthaben enthaltenen Zinsen unterliegen derselben Verjährung wie das angesparte Kapital. Das gilt auch für die den Verbrauchern bislang nicht gutgeschriebenen Zinsbeträge. Die Möglichkeit der Verbraucher, vor Vertragsbeendigung eine Gutschrift von weiteren Zinsbeträgen einzuklagen, bewirkt keine Vorverlagerung der Fälligkeit des Anspruchs auf Auszahlung der weiteren Zinsbeträge. Der rechtlich nicht vorgebildete Verbraucher, auf den bei der Auslegung der in den Sparverträgen getroffenen Abreden abzustellen ist, erwartet aufgrund der vertraglichen Absprache über die Zinskapitalisierung, dass die Bank die vertraglich geschuldeten Zinsen auch dann am Ende eines Geschäftsjahres den Kapital zuschlägt, wenn er sein Sparbuch nicht zum Nachtrag vorlegt. Dieser berechtigten Erwartung widerspräche es, wenn der Anspruch auf Auszahlung der weiteren Zinsbeträge bei Vertragsbeendigung deswegen bereits verjährt wäre, weil der Anspruch auf Erteilung einer korrekten Zinsgutschrift nicht in einer die Verjährung hemmenden Art und Weise vom Verbraucher während der Laufzeit des Sparvertrages geltend gemacht worden ist (BGH, Urteil vom 6. Oktober 2021, XI ZR 234/20, Rn.65, juris). Diese Rechtsauffassung ist für den Senat ebenfalls bindend. Auf die fehlende Verfügbarkeit über die Zinsen hat der Bundesgerichtshof entgegen der Annahme der Musterbeklagten insoweit nicht abgestellt. Zudem war die Verfügbarkeit über die Zinsen hier ebenfalls nach den ausweislich der zu den Akten gereichten Ablichtungen der Vertragsbestätigungen einbezogenen Sonderbedingungen für den Sparverkehr ausgeschlossen.

5.

Der Feststellungsantrag zu 5. ist unbegründet.

Die Zinsnachzahlungsansprüche unterliegen seit dem 1. Januar 2002 der dreijährigen Regelverjährung des § 195 BGB. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der

Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste (§ 199 Abs. 1 BGB). In Überleitungsfällen nach Art. 229 § 6 Abs. 4 Satz 1 EGBGB müssen für den Fristbeginn am 1. Januar 2002 auch die subjektiven Voraussetzungen des § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB - Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis - vorliegen (BGH, Beschluss vom 19. März 2008, III ZR 220/07, Rn. 6, juris). Die Zinsnachzahlungsansprüche sind nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs jeweils mit Beendigung der Sparverträge entstanden (BGH, Urteil vom 6. Oktober 2021, XI ZR 234/20, Rn.65, juris). Die subjektiven Voraussetzungen sind - soweit die Verträge nicht schon vor 2004 gekündigt wurden - im Jahr der jeweiligen Beendigung eingetreten. Die erforderliche Kenntnis liegt im Allgemeinen vor, wenn dem Gläubiger die Erhebung einer Klage, sei es auch nur in Form der Feststellungsklage, erfolgsversprechend, wenn auch nicht risikolos, möglich ist. Der Gläubiger muss die Tatsachen kennen, die die Voraussetzungen der anspruchsbegründenden Norm erfüllen. Die erforderliche Kenntnis des Gläubigers setzt grundsätzlich keine zutreffende rechtliche Würdigung voraus. Der Verjährungsbeginn setzt aus Gründen der Rechtssicherheit und Billigkeit grundsätzlich nur die Kenntnis der den Anspruch begründenden Umstände voraus. Nicht erforderlich ist in der Regel, dass der Gläubiger aus den ihm bekannten Tatsachen die zutreffenden rechtlichen Schlüsse zieht. Ausnahmsweise kann die Rechtsunkenntnis des Gläubigers den Verjährungsbeginn aber hinausschieben, wenn eine unsichere und zweifelhafte Rechtslage vorliegt, die selbst ein rechtskundiger Dritter nicht zuverlässig einzuschätzen vermag. In diesen Fällen fehlt es an der Zumutbarkeit der Klageerhebung als übergreifender Voraussetzung für den Verjährungsbeginn. Das gilt erst recht, wenn der Durchsetzung des Anspruchs eine gegenteilige höchstrichterliche Rechtsprechung entgegensteht (BGH, Urteil vom 28. Oktober 2014, XI ZR 348/13, Rn. 35, juris). Nach diesen Grundsätzen begann bei den ab 2004 beendeten Sparverträge die Verjährungsfrist im jeweiligen Jahr der Beendigung zu laufen. Die Verbraucher wussten zu diesem Zeitpunkt, dass in ihren Verträgen nicht geregelt war, auf welcher Grundlage die Höhe des variablen Zinses jeweils zu bestimmen ist und dass die Bank den jeweiligen variablen Zins einseitig festgelegt hat. Sie kannten die von der Bank im einzelnen ermittelten Zinsen. Dass sie die Zinsanpassungsklausel für unwirksam hielten, ist nicht erforderlich. Eine Klage war ihnen zumutbar. Es bestand hinsichtlich der Wirksamkeit der Zinsanpassungsklausel keine zweifelhafte Rechtslage mehr. Mit seiner Entscheidung vom 17. Februar 2004 hat der Bundesgerichtshof eine formularmäßige Zinsänderungsklausel, die wie hier der Bank eine inhaltlich unbegrenzte Zinsänderungsbefugnis einräumt, als intransparent und gem. § 308 Nr. 4 BGB unwirksam beurteilt (BGH, Urteil vom 17. Februar 2004, XI ZR 140/03, Rn. 20, juris). Damit stand fest, dass ein Anspruch auf eine Zinsnachberechnung und ggffls. Zinsnachzahlung besteht. Offen war lediglich, auf welcher Grundlage die Zinsen nach der erforderlichen vertragsergänzenden Aus-

legung zu berechnen sind. Den betroffenen Verbrauchern war indes ab dem Jahr 2004 zuzumuten, eine Feststellungsklage, wie sie nunmehr vorliegt, zu erheben, in deren Rahmen das Gericht den maßgeblichen Referenzzins festzustellen hat.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 ZPO. Angesichts des Unterliegens des Musterklägers mit dem Hauptantrag zum Feststellungsziel 1 und dem Feststellungsziel 5 ist eine Auferlegung eines Viertels der Kosten gerechtfertigt. Die auf Grundlage der Zinsreihe der 8 bis 15-jährigen Bundeswertpapiere tatsächlich nachzuzahlenden Zinsen liegen weit unter den von dem Musterkläger auf der Grundlage des gleitenden Durchschnitts der auf Pfandbriefrenditen basierenden Reihe mit der vormaligen Bezeichnung WX 4260 ermittelten Beträgen.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in § 709 S. 1 ZPO.

Die Festsetzung des Streitwertes der Musterfeststellungsklage beruht auf den §§ 3 ZPO, 48 Abs. 1 GKG.

■■■■■

■■■■■

■■■■■

Vorstehende Abschrift/Kopie stimmt mit der Urschrift überein und wird hiermit beglaubigt.

Naumburg, 16. Oktober 2023

■■■■■
als Urkundenbesitzer und Geschäftsstelle
des Oberlandesgerichts Naumburg

